

FAQ's Inwertsetzung „kultureller Leuchttürme“, Stand: 01.02.2022

Nr.	Frage	Antwort
1	Wer ist antragsberechtigt?	Als Zuwendungsempfänger können sowohl Gemeinden und Gemeindeverbände als auch natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts gefördert werden.
2	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?	Die zu fördernde Maßnahme soll mit dem übergeordneten Handlungsfeld „Inwertsetzung kultureller Leuchtturmstandorte“ aus der Tourismuskonzeption Saarland 2025 in Einklang stehen.
3	Was wird gefördert?	<p>Zu den förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere alle Ausgaben, die für die kulturellen Leuchttürme erforderlich und angemessen sind, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungskosten • Künstlerhonorare • Honorarnebenkosten wie z.B. Reisekosten, Übernachtungskosten • Mietkosten für Technik (z.B. Beamer, Licht- und Tontechnik) • Mietkosten für Spielorte, z.B. Saalmiete • Mietkosten für Instrumente, z.B. Flügel. • Kosten für Leihgaben • kleine bauliche Maßnahmen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (z.B. Bühnenbau oder FoH-Platz) • Layout- und Druckkosten für Werbung, Eintrittskarten, Programmhefte etc. • Sonstige Marketing- und Werbungskosten (z.B. Kosten für Online-Werbung) • Kosten für die Erstellung von zeitgemäßem und passgenauem Content (z.B. Erstellung und Produktion von Text-, Bild- und Bewegtbild, Imagefilmen etc.) • Personalkosten, wenn sie ausschließlich für das Vorhaben entstehen und klar definiert und abgegrenzt sind z.B.

		<p>Honorarkosten. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für die digitale Inszenierung und zeitgemäße Vermittlung (z.B. kontaktarme Gästeservices) • Materialkosten
4	Wie hoch ist die Zuwendung?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zuwendung beträgt bis zu maximal 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben mit einem Volumen zwischen 200.000 und 500.000 Euro. • Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 200.000,- Euro netto werden in der Regel nicht gefördert. • Der maximale Zuwendungsbetrag beträgt 400.000,- Euro.
5	Wie wird die Zuwendung beantragt?	<p>Zuständig für die Antragsannahme, Bewilligung und Auszahlung ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat E/2 Tourismusförderung.</p> <p>Letzter Stichtag zur Einreichung der Anträge ist der 30. Mai 2022.</p>